

Für Unternehmer

Gewerbetreibende und Freiberufler: Überlegungen zur Gewinnverschiebung

| **Buchführungspflichtige Unternehmer** erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. |

Erfolgt die Gewinnermittlung durch **Einnahmen-Überschussrechnung**, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Regierungsentwurf für ein Wachstumschancengesetz

Die Ampel-Koalition hat Ende August 2023 **einen Entwurf für ein Wachstumschancengesetz** vorgelegt. Um Investitionsanreize zu setzen, sollen u. a. die Regelungen zur **Abschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter** und zur **Sonderabschreibung nach § 7g Einkommensteuergesetz (EStG)** verbessert werden.

Da die neuen Spielregeln **für nach 2023 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter** gelten sollen, kann es sinnvoll sein, für Ende 2023 geplante Anschaffungen **auf Anfang 2024 zu verschieben**.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Derzeit sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die **einer selbstständigen Nutzung** fähig sind, im Jahr der Anschaffung oder Herstellung **in voller Höhe als Betriebsausgaben** abziehbar, wenn die Aufwendungen für das Wirtschaftsgut **800 EUR nicht übersteigen**.

Nach der geplanten Neuregelung soll der Wert von 800 EUR **auf 1.000 EUR angehoben werden**.

Beachten Sie | Alternativ kann **ein Sammelposten** im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung gebildet werden, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für das einzelne Wirtschaftsgut **250 EUR, aber nicht 1.000 EUR übersteigen**. Der Sammelposten ist **im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren** gleichmäßig gewinnmindernd aufzulösen.

Hier ist Folgendes geplant: Die Anhebung der Betragsgrenze von 1.000 EUR **auf 5.000 EUR** und die **Verringerung der Auflösungsdauer auf drei Jahre**.

Sonderabschreibung nach § 7g EStG

Die Sonderabschreibung für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beträgt derzeit **bis zu 20 %** der Investitionskosten (§ 7g Abs. 5 EStG). Sie gilt für Betriebe, die die **Gewinngrenze von 200.000 EUR** im Jahr, das der Investition vorangeht, nicht überschreiten.

MERKE | Die Sonderabschreibung kann unabhängig von der Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags geltend gemacht werden und beliebig auf das Jahr der Anschaffung oder Herstellung und die folgenden vier Jahre verteilt werden.

Die Sonderabschreibung soll nun **auf bis zu 50 %** angehoben werden, was die schnellere Refinanzierung fördert.